

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windkraft an Land wieder voranbringen – Zehn-Punkte-Plan der Hersteller, Umweltverbände und Energieerzeuger

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit sie es befürwortet, das Ziel einer bundesweiten Versorgung in Höhe von 65 Prozent aus erneuerbaren Energien auf Basis einer nationalen Bund-Länder-Strategie für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Landesplanung zugrunde zu legen und das Landesplanungsgesetz dafür gegebenenfalls anzupassen;
2. was sie dafür unternimmt, damit an bisherigen Windkraftstandorten ein Anlagenersatz durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) unkompliziert möglich ist bzw. erleichtert wird;
3. ob sie bereit ist, die im Koalitionsvertrag aufgenommene und an die Planungsträger kommunizierte pauschale Mindestabstandsmöglichkeit von 1.000 Metern zu Wohnbebauung zugunsten einer Einzelfallentscheidung auf Basis des Bundesrechts (Rücksichtnahmegebot, Technische Anleitung Lärm und Bundesimmissionsschutzgesetz) zurückzunehmen;
4. ob und wie sie sich dafür einsetzt, dass die Regelungen zur Flugsicherung windkraftfreundlich angepasst werden, sodass der Prüfradius um Drehfunkfeuer auf zehn Kilometer reduziert werden kann und möglichst alle noch vorhandenen veralteten Drehfunkfeuer auf die moderne „Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range-Technik“ umgerüstet werden, soweit die Drehfunkfeuer nicht ohnehin durch andere Technik ersetzt werden;
5. auf welche Weise sie gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes im Land auch tatsächlich einheitlich angewendet und umgesetzt werden, um die Genehmigungsverfahren damit einheitlicher, gerechter, praktikabler und kostengünstiger zu machen;

Eingegangen: 16.09.2019/Ausgegeben: 29.10.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. inwieweit sie erhobene (und qualitätsgesicherte) Rohdaten zum Vorkommen und Bestand geschützter Arten online verfügbar macht und auch bereit ist, diese in einem bundesweiten Portal mit einzubringen, um so die Vorhabenträger zu unterstützen und die nötigen Genehmigungsverfahren und Abwägungsprozesse der zuständigen Behörden zu erleichtern und zu beschleunigen;
7. ob sie eine explizite Klarstellung im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesrecht unterstützt, nach der die Notwendigkeit des Ausbaus der Windkraft im öffentlichen Interesse ist und Ausnahmen vom Artenschutz unter klar definierten Voraussetzungen möglich sind, die die betroffenen Arten als solche nicht gefährden;
8. wie sie die Forderung bewertet, dass betroffene Kommunen bundeseinheitlich finanziell an den Einnahmen der Windkraftanlagen/-betreiber beteiligt werden;
9. inwieweit es im Land bereits Servicestellen gibt, die eigenständig neutrale Informationen bereitstellen und bei Bedarf die Kommunen sowie die Vorhabenträger dabei unterstützen, professionelle und zielführende Beteiligungs- und Dialogformate durchzuführen und in welcher Weise das Land solche Tätigkeiten bislang bereits unterstützt (bspw. über die Kompetenzstellen für Windkraft);
10. was sie unternimmt, um die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu digitalisieren, um damit die Verfahren transparenter zu machen und zu beschleunigen;

II.

1. sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Vorschläge des Zehn-Punkte-Papiers der von Energiewirtschaft, Maschinen- und Anlagenbau sowie Umweltverbänden getragenen Vorschläge einzusetzen;
2. auf Landesebene die jeweils im Land möglichen Forderungen des Zehn-Punkte-Papiers durch Änderung der vorhandenen rechtlichen Vorgaben und Förderprogramme umzusetzen (Rücknahme der Möglichkeit eines 1.000 Meter-Mindestabstands, Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, Einrichtung und Unterstützung von Servicestellen, Vereinheitlichung der artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Land etc.).

16. 09. 2019

Gruber, Rolland, Fink, Gall, Weber SPD

Begründung

Der Ausbau der Windenergie kommt deutschlandweit und in Baden-Württemberg nahezu zum Erliegen. Weitgehend unstrittig ist jedoch, dass für die Erreichung der Klimaziele und eine echte Energiewende der Ausbau der Windenergie wie auch der Photovoltaik als den beiden wirtschaftlichsten und leistungsfähigsten Energieerzeugungsarten noch lange energisch weitergehen muss. Einerseits muss das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dringend nachgebessert werden (Quote für Süddeutschland oder ein entsprechend verbessertes Referenzertragsmodell). Andererseits müssen deutschlandweit die immer größer werdenden Hürden beseitigt werden, die dem Ausbau entgegenstehen. Dazu gehören Planungshemmnisse durch erhöhte Mindestabstände (in Baden-Württemberg 1.000 Meter), nicht sachgerechte Artenschutzvorgaben, Bauhöhenbegrenzungen, nicht nachvollziehbare Denkmalschutz-Blockaden sowie Planungsvorgaben durch manche Regionalverbände und Gemeinden, die die Windkraft möglichst verhindern sollen. Selbst der Ersatz alter kleinerer Anlagen durch leistungsfähigere am gleichen Standort (Repowering) wird so oftmals verhindert – der Genehmigungsprozess dauert zu lange und ist zu teuer.

Um die Energiewende wieder flott zu machen und die Klimaziele überhaupt erreichen zu können bedarf es deshalb einer windkraftfreundlichen Nachjustierung der derzeitigen Bedingungen. Die Antragsteller unterstützen deshalb die Forderungen der Hersteller, Windkraftbetreiber, Energieunternehmen und Umweltverbände, die sich mit einem Zehn-Punkte-Plan an die Bundesregierung und alle anderen staatlichen Ebenen gewandt haben. Diese Forderungen spiegeln sich im Wesentlichen in den unter Abschnitt I. dieses Antrags erbetenen Berichtswünschen wieder.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 Nr. 6-4583/1083/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. inwieweit sie es befürwortet, das Ziel einer bundesweiten Versorgung in Höhe von 65 Prozent aus erneuerbaren Energien auf Basis einer nationalen Bund-Länder-Strategie für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Landesplanung zugrunde zu legen und das Landesplanungsgesetz dafür gegebenenfalls anzupassen;

Zu I. 1.:

Das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien auf 65 Prozent anzuheben, ist bislang nur in ihrem Koalitionsvertrag von 2018 festgehalten. Diese Zielsetzung wird von der Landesregierung grundsätzlich befürwortet.

Damit das 65-Prozent-Ziel auch außerhalb des Koalitionsvertrages Rechtswirkung entfalten kann, bedarf es jedoch einer Anpassung des EEG 2017. Der Ausbaupfad zum Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung wird in § 1 Absatz 2 EEG 2017 gesetzlich definiert. Nach den dortigen Bestimmungen soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent steigen, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent.

Die Landesregierung hat zusammen mit anderen Bundesländern wiederholt eine dem 65-Prozent-Ziel entsprechende Anpassung des EEG 2017 gegenüber der Bundesregierung gefordert – beispielsweise im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates zum Energiesammelgesetz. In der damaligen Beschlusssache des Bundesrates wurde bedauert, dass nach wie vor eine langfristige Perspektive fehle, wie das 65-Prozent-Ziel realisiert werden soll, um die Voraussetzungen zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu schaffen. Die Länder haben die Bundesregierung aufgefordert, ihr Ziel umgehend mit neuen Ausbaupfaden für alle erneuerbare Technologien zu unterfüttern. Damit würden den zuständigen Bundes- und Landesbehörden wichtige rechtliche Planungsgrundlagen – insbesondere für die weiteren Festlegungen in der Netzentwicklungsplanung und für die Flächenentwicklungsplanung – an die Hand gegeben (vgl. BR-Beschluss Drs.-Nr. 563/18).

Sobald die Bundesregierung eine entsprechende Anpassung des Ausbaupfades vornimmt, erwartet die Landesregierung, dass hierauf aufbauend eine gemeinsame Bund-Länder-Strategie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien entwickelt wird.

Aktuell geben die im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) definierten Ausbauziele der Landesregierung eine fachliche Orientierung bei der Frage, welche grundsätzliche Rolle im Rahmen der Abwägung mit anderen konkurrierenden Belangen ein einzelnes Vorhaben für den Klimaschutz spielen kann. Im IEKK hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien auf etwa 38 Prozent zu steigern. Hierfür sollen insbesondere die Bruttostromerzeugung durch die Photovoltaik (Zielwert 12 Prozent) und die Windenergie (Zielwert 10 Prozent) ausgebaut werden. Im Jahr 2050 sollen die erneuerbaren Energien mit einem Anteil von 86 Prozent den überwiegenden Beitrag an der Stromversorgung leisten.

Derzeit wird das IEKK überarbeitet. Dabei soll auch ein Ausbauziel für das Jahr 2030 auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Auftrag gegebenen Studie „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, Öko-Institut e. V. [u. a.], September 2017) formuliert werden.

Der mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 geschaffene Planungsrahmen hat den Weg frei gemacht für einen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Demnach können die Träger der Regionalplanung in ihren Regionalplänen bezüglich der Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorranggebiete festlegen, aber keine Ausschlussgebiete. Handlungsbedarf zur Anpassung des Landesplanungsgesetzes besteht deshalb in diesem Zusammenhang nicht.

2. was sie dafür unternimmt, damit an bisherigen Windkraftstandorten ein Anlagenersatz durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) unkompliziert möglich ist bzw. erleichtert wird;

Zu I. 2.:

Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz untersucht. Moderne Windenergieanlagen sind aufgrund des technischen Fortschritts heute wesentlich größer und höher als vor 15 bis 20 Jahren. Die Nabenhöhen haben sich in diesem Zeitraum fast verdoppelt und liegen heute regelmäßig zwischen 140 und 160 Metern. Die Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen dieser Größenordnung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind mit denen früherer Anlagentypen nicht vergleichbar. Aus diesem Grund sind Umweltauswirkungen wie zum Beispiel Lärm, Landschaftsbild, Änderung in der Situation Natur- und Artenschutz, Richtfunk und Flugsicherung im Rahmen eines neuen Genehmigungsverfahrens erneut zu prüfen. Ob es beim Repowering dennoch Möglichkeiten gibt, das Genehmigungsverfahren zu erleichtern, ist im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde zu entscheiden.

Ungeachtet der oben geschilderten derzeit gültigen Situation strebt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an, mit der Bundesregierung in einen Dialog zu treten über grundsätzliche Vereinfachungen für das Repowering von Windenergieanlagen.

3. ob sie bereit ist, die im Koalitionsvertrag aufgenommene und an die Planungsträger kommunizierte pauschale Mindestabstandsmöglichkeit von 1.000 Metern zu Wohnbebauung zugunsten einer Einzelfallentscheidung auf Basis des Bundesrechts (Rücksichtnahmegebot, Technische Anleitung Lärm und Bundesimmissionsschutzgesetz) zurückzunehmen;

Zu I. 3.:

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 hat aus immissionschutzrechtlichen Gründen für die Regional- und Bauleitplanung die Einhaltung eines Abstands von mindestens 700 Metern zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, bzw. zu Wohngebieten empfohlen. Die hierfür maßgeblichen immissionschutzrechtlichen Vorschriften haben sich auch nach Außerkrafttreten des Windenergieerlasses nicht geändert. Die Landesregierung empfiehlt daher auch weiterhin die Einhaltung dieses Abstandes bei der Regional-

und Bauleitplanung. Die Planungsträger können ferner in ihren Planungen über das immissionsschutzrechtlich Gebotene hinaus andere Abstände – sog. Vorsorgeabstände – vorsehen. Welcher Vorsorgeabstand von welchen Wohngebieten im konkreten Fall planerisch und städtebaulich angemessen ist, hängt jedoch stets von allen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem Baugebietstypus (reines Wohngebiet oder allgemeines Wohngebiet) und der jeweiligen Planungssituation ab. Dafür nehmen die Planungsträger eigenständige und gebietsbezogene Abwägungen unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten vor. Die Möglichkeit, solche Vorsorgeabstände vorzusehen, wurde nicht von der Landesregierung geschaffen, sondern folgt aus dem Bundesrecht. Mit Schreiben des Umweltministeriums vom 31. August 2016 wurden die Möglichkeiten der Planungsträger betreffend der planerischen Vorsorgeabstände im Hinblick auf das geltende Bundesrecht erläutert.

4. ob und wie sie sich dafür einsetzt, dass die Regelung zur Flugsicherung windkraftfreundlich angepasst werden, sodass der Prüfradius um Drehfunkfeuer auf zehn Kilometer reduziert werden kann und möglichst alle noch vorhandenen veralteten Drehfunkfeuer auf die moderne „Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range-Technik“ umgerüstet werden, soweit die Drehfunkfeuer nicht ohnehin durch andere Technik ersetzt werden;

Zu I. 4.:

Mit Veröffentlichung einer aktualisierten Version der ICAO-Richtlinie DOC 015 hatte die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) den Schutzbereich, der bei der Prognose von Störwirkungen von Windenergieanlagen auf Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range (Doppler-UKW-Drehfunkfeuer DVOR) zu beachten ist, generell von 15 km auf 10 km reduziert. Größere Schutzbereiche sollen allerdings unter bestimmten Voraussetzungen (Geländegegebenheiten, Umweltbeeinflussungen, Leistungseinschränkungen der Flugsicherungseinrichtung) weiterhin zulässig bleiben. Bei konventionellen Drehfunkfeuern (VOR) soll es dagegen grundsätzlich bei Schutzradien von 15 km bleiben.

Die Verkehrsministerkonferenz hatte in ihrer Sitzung im April 2016 das BMVI gebeten, für jede Anlage zu prüfen und darzustellen, welche Gründe im Einzelfall gegen die Umsetzung der neuen ICAO-Vorgaben im Sinne einer Reduzierung der Schutzbereiche unter Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs sprechen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, welche Betreiberin der Funkfeuer ist, war daraufhin zu dem Ergebnis gekommen, dass von den 41 DVOR-Standorten lediglich das DVOR Hamburg (HAM) für eine Reduzierung des Anlagenschutzbereichs auf weniger als 15 km in Frage kommt.

Gleichwohl können in Einzelfällen Windenergieanlage auch in Anlagenschutzbereichen errichtet werden. Darüber entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in der Regel die DFS. Windenergievorhaben mit Standorten innerhalb eines Schutzradius werden nach Kenntnis des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft von der DFS bislang aber regelmäßig abschlägig beurteilt.

Ein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie den Ländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenes Gutachten zum Thema „Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen und Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH“ (Mai 2014, u. a. Prof. Dr. Hüttig, TU Berlin) kam zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungsmethode der DFS erhebliche Mängel aufweist. Gleichwohl wurde die Beurteilungsmethode der DFS vom Bundesverwaltungsgericht akzeptiert und dem BAF ein Letztentscheidungsrecht zugesprochen (vgl. Urteil vom 7. April 2016 – BVerwG 4 C 1.15). Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind die rechtlichen Spielräume stark begrenzt.

Die DFS plant nach Informationen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die VOR-Anlagen sukzessive durch modernere DVOR-Anlagen zu ersetzen. Dies betrifft in Baden-Württemberg die VOR-Anlage LUBURG in Affäl-

terbach, in deren Umgebung mehrere Windenergievorhaben abschlägig beurteilt wurden. Die Umrüstung ist für den Zeitraum von 2020 bis 2021 geplant. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat sich dafür ausgesprochen, die Umrüstung vorzuziehen.

Im von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PtB) koordinierten Forschungsprojekt „Wechselwirkung Windenergieanlagen und Radar/Navigation“, kurz WERAN, wurden unter anderem numerische Verfahren entwickelt, die es erlauben, die Einflüsse auf Radaranlagen in der Nähe von Windenergieanlagen zu untersuchen. Beim Projektworkshop war das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als einziges Landesministerium anwesend. Basierend auf den Ergebnissen soll nun in einem Anschlussprojekt, an dem auch das BAF und die DFS beteiligt sind, eine Prognosemethode entwickelt werden, die einfach zu handhaben ist, aber dennoch belastbare Ergebnisse liefert.

5. auf welche Weise sie gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes im Land auch tatsächlich einheitlich angewendet und umgesetzt werden, um die Genehmigungsverfahren damit einheitlicher, gerechter, praktikabler und kostengünstiger zu machen;

Zu I. 5.:

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes werden im Zusammenhang mit Plänen und Projekten zur Windenergie in Baden-Württemberg insbesondere durch folgende Erlasse und Hinweise für den Verwaltungsvollzug konkretisiert:

- Windenergieerlass vom 9. Mai 2012; der Erlass ist zwar am 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, die Inhalte werden aber weiterhin als Orientierungshilfe in der Praxis angewandt, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder Urteile überholt wurden. Die entsprechenden Informationen (Windenergieerlass, Hinweisschreiben etc.) sind auf einem Themenportal zur Windenergie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen eingestellt und können dort abgerufen werden (vgl. <http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/>).
- Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015; diese Hinweise dienen der einheitlichen Auslegung der Ausnahmenvorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Hinweise der LUBW für den Untersuchungsaufwand zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. März 2013.
- Hinweise der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. April 2014.
- Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015.

Die Hinweise der LUBW sind im Rahmen der Bauleitplanung als Hilfestellung für die Planungsträger zu verstehen, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entfalten sie bindende Wirkung für die nachgeordneten Behörden. Von den in diesen Hinweisen dargestellten fachlichen Methoden kann abgewichen werden, wenn die alternative Vorgehensweise im Einzelfall aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist und sich nicht als unzulängliches oder ungeeignetes Mittel zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erweist.

Diese und weitere Hinweise sind veröffentlicht unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/windenergie-und-naturschutz/>.

Ferner werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für die Genehmigungsbehörden durchgeführt. Die Regierungspräsidien sowie die LUBW stehen bei komplexen Fragestellungen zum Artenschutz im Einzelfall zur Verfügung.

6. inwieweit sie erhobene (und qualitätsgesicherte) Rohdaten zum Vorkommen und Bestand geschützter Arten online verfügbar macht und auch bereit ist, diese in einem bundesweiten Portal einzubringen, um so die Vorhabenträger zu unterstützen und die nötigen Genehmigungsverfahren und Abwägungsprozesse der zuständigen Behörden zu erleichtern und zu beschleunigen;

Zu I. 6.:

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlicht auf ihrer Homepage unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft> verfügbare Nachweisdaten zu windenergieempfindlichen Arten in Kartendarstellungen. Diese Daten werden validiert, sukzessive an dieser Stelle veröffentlicht und nach Vorliegen neuer Kenntnisse regelmäßig aktualisiert. Zuletzt (am 24. September 2019) wurden Nachweiskarten für Fledermäuse eingestellt.

Die mit Windenergieplanungen und -genehmigungen befassten Behörden, Kommunen, Regionalverbände sowie sonstigen Planungsträger können bei der LUBW zusätzlich zu den Übersichtskarten auch genaue Punktdaten von Milanen und Kormoran-Brutkolonien – soweit vorhanden – abfragen. Diese sensiblen Daten werden aus naturschutzfachlichen Gründen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und bedürfen einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.

Die Verbreitungsdaten können für ein bundesweites Portal zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Punktdaten bedarf es einer Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Bundes. Daten zu Bestandsgrößen windenergiesensibler Arten liegen in der Regel nicht vor.

Zur Betroffenheit des Auerhuhns ist bei der Erstellung von Plänen und Einzelfallgenehmigungen auf die Monitoringdaten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg zurückzugreifen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz veröffentlicht regelmäßig den Wildtierbericht für Baden-Württemberg, in welchem sowohl mit Karten hinterlegte Verbreitungsdaten als auch Bestandsdaten vom Auerhuhn enthalten sind (vgl. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Wald/Wildtierbericht_2018.pdf).

7. ob sie eine explizite Klarstellung im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesrecht unterstützt, nach der die Notwendigkeit des Ausbaus der Windkraft im öffentlichen Interesse ist und Ausnahmen vom Artenschutz unter klar definierten Voraussetzungen möglich sind, die die betroffenen Arten als solche nicht gefährden;

Zu I. 7.:

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein Grund für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten darin, dass „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ vorliegen. Es ist anerkannt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im öffentlichen Interesse liegt (vgl. die zu Nr. 5 genannten Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen unter III. 2. a). Eine entsprechende Klarstellung im BNatSchG ist somit aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, sondern wäre primär als politisches Signal zugunsten des Ausbaus von Windenergieanlagen aufzufassen. Dieser Ausnahmegrund setzt zudem ein „Überwiegen“ der für das konkrete Windenergieprojekt sprechenden Interessen gegenüber den Artenschutzinteressen voraus. Die hierzu erforderliche Abwägung kann nur im Einzelfall vorgenommen und nicht vorgegeben werden.

Ebenso wie der betreffende Ausnahmegrund sind auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (Fehlen einer zumutbaren Alternative, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands) den Vorgaben der

FFH-Richtlinie nachgebildet. Bei einer Abweichung von diesen Vorgaben auf bundesgesetzlicher Ebene besteht die Gefahr des Verstoßes gegen europäisches Recht.

Zu den wesentlichen Abwägungskriterien und zu den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen enthalten die vorgenannten Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen unter II. Interpretationshilfen.

Eine Klarstellung im Landesrecht mit Gesetzgebungscharakter ist nicht möglich, da das Recht des Artenschutzes nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz als Regelungsmaterie ausgestaltet ist, von der die Länder durch Gesetz nicht abweichen können.

8. wie sie die Forderung bewertet, dass betroffene Kommunen bundeseinheitlich finanziell an den Einnahmen der Windkraftanlagen/-betreiber beteiligt werden;

Zu I. 8.:

Aus Sicht der Landesregierung kann eine regionale Wertschöpfung zugunsten von Standort- und Nachbarkommunen von Windenergieanlagen bzw. eine finanzielle Teilhabe von tangierten Bürgerinnen und Bürgern prinzipiell dazu beitragen, die Akzeptanz der Bevölkerung für den Windenergieausbau zu steigern. Insbesondere in strukturschwachen Regionen könnte ein solches Modell positive Auswirkungen auf die Akzeptanzförderung haben, auch wenn der rein monetäre Aspekt als akzeptanzsteigernde Maßnahme generell nicht überbewertet werden darf.

Sowohl Mecklenburg-Vorpommern als auch Brandenburg haben bereits eigene Landesgesetze verabschiedet, die jeweils in unterschiedlicher Form eine Pflicht zur finanziellen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürger bzw. von Standort- und Nachbarkommunen vorschreiben.

Die Landesregierung unterstützt diese Entwicklungen grundsätzlich. Sie setzt sich auf Bundesebene für die Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung ein, um eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Bundesländern bei der Standortauswahl im Rahmen der Ausschreibungen zu vermeiden.

In den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 vom 20. September 2019 hat die Bundesregierung zuletzt ihre Absicht bekräftigt, eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen bundesweit einzuführen. Angekündigt hatte sie bereits im Rahmen ihres Koalitionsvertrages 2018, Standortgemeinden durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien stärker an der Wertschöpfung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu beteiligen. Ein konkreter Vorschlag der Bundesregierung liegt hierzu bislang nicht vor.

9. inwieweit es im Land bereits Servicestellen gibt, die eigenständig neutrale Informationen bereitstellen und bei Bedarf die Kommunen sowie die Vorhabenträger dabei unterstützen, professionelle und zielführende Beteiligungs- und Dialogformate durchzuführen und in welcher Weise das Land solche Tätigkeiten bislang bereits unterstützt (bspw. über die Kompetenzstellen für Windkraft);

Zu I. 9.:

Zur Unterstützung der Energiewende wurden an allen vier Regierungspräsidien Kompetenzzentren „Energie“ als Anlaufstelle für die Themen Energie und Klimaschutz eingerichtet. Die Kompetenzzentren Energie übernehmen bei fachlichen Fragen eine Scharnierfunktion zwischen den verschiedenen Fachbereichen im Regierungspräsidium, den beteiligten Ministerien, Behörden, Regionalverbänden sowie Kommunen. Zudem sind sie Anlaufstelle für potenzielle Investoren, Vorhabenträger oder Bürgerinitiativen.

Das Kompetenzzentrum Windenergie bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ist für Genehmigungsbehörden die zentrale Anlaufstelle für Fragen des Immissions- und Naturschutzes im Zusammenhang mit Windenergievorhaben. Für Planer und interessierte Bürgerinnen und Bürger erfolgt die Bereitstellung von landesweit einheitlichen Planungshilfen und Hinweisen zur sachgerechten Berücksichtigung von Natur- und Immissionsschutzbelangen.

Darüber hinaus unterstützt das Nachhaltigkeitsbüro der LUBW Kommunen und Initiativen bei Aktivitäten für eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung. Im Klimaschutz unterstützt und vernetzt es bürgerschaftliche Klimaschutzaktivitäten, wie zum Beispiel Energiegenossenschaften oder Solarinitiativen im Rahmen des „Landesnetzwerks Ehrenamtlicher Energie-Initiativen – LEE“ und bietet Veranstaltungen zum Thema Bürgerenergieanlagen an.

Das seit Anfang 2019 auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg verfügbare Themenportal Windenergie soll insbesondere Projektierer und Planungsträger, aber auch Genehmigungsbehörden sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger über die aktuellen Anforderungen informieren, die Windenergievorhaben in Baden-Württemberg erfüllen müssen.

Mit dem Forum Energiedialog fördert die Landesregierung ein zusätzliches Unterstützungsangebot für Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende in Baden-Württemberg. Zusammen mit Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern von Kommunen entwickelt das Forum Strategien, die darauf abzielen, frühzeitig die Entstehung von Konflikten zu vermeiden oder in ihrer Eskalation zu begrenzen. Dabei geht das Forum Energiedialog so vor, dass unter anderem auf Basis von Umfeldanalysen den Kommunen zunächst ein Vorschlag für das weitere Vorgehen gemacht wird, der dann mit den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern diskutiert und abgestimmt wird. Vor Ort tätig wird dabei ein mit externen Dienstleistern bestelltes Team, das über vielfältige Erfahrungen im Umgang mit Konflikten rund um Infrastrukturprojekte verfügt und eine allparteiliche Haltung einnehmen kann. Zum Einsatz kommen insbesondere Instrumente zur Beratung und Begleitung von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, zum Beispiel eine Moderation von Sitzungen, eine Begleitung von Dialog- und Aushandlungsprozessen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Infomaterialien) zur kommunikativen Unterstützung der Kommunen, eine fachliche Aufarbeitung von Themen und Vermittlung von Expertinnen und Experten zur Klärung bestimmter Streitpunkte sowie gegebenenfalls die Durchführung von Mediationsverfahren oder Runder Tische zur Bearbeitung von und Vermittlung bei vor Ort auftretenden Konflikten. Hierbei wird das Forum Energiedialog auch von den Kompetenzzentren Energie mit Fachwissen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren unterstützt. Diese Angebote des Forum Energiedialog haben bisher über 35 Kommunen in Baden-Württemberg angenommen.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung das Dialogforum „Erneuerbare Energien und Naturschutz“, eine bei den Naturschutzverbänden BUND und NABU eingerichtete Plattform für eine naturverträgliche Umsetzung der Energiewende. Das Dialogforum steht als Ansprechpartner für Fragen rund um den Natur- und Artenschutz beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie beim Netzausbau insbesondere auch den lokalen Akteuren zur Verfügung.

10. was sie unternimmt, um die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu digitalisieren, um damit die Verfahren transparenter zu machen und zu beschleunigen;

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das als Ziel setzt, bis Ende des Jahres 2022 alle Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auch online anzubieten, wird die „Anlagengenehmigung und -zulassung“ digitalisiert. Dazu gehört unter anderem die „Zulassung von Windenergieanlagen“. Diese Leistung wurde als sog. Typ-1-Leistung identifiziert, für deren Digitalisierung der Bund verantwortlich ist. Nach Entwicklung durch den Bund wird das digitale Antragsverfahren bzw. die Weiterleitung zum Verfahren in Baden-Württemberg über die zentrale E-Government-Plattform service-bw abrufbar sein. Der Vorhabenträger erhält damit die Möglichkeit, einen elektronischen Zulassungsantrag zu stellen.

Unabhängig davon können nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bereits seit 2017 Antragsunterlagen elektronisch eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Zudem werden bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung die auszulegenden Unterlagen bei einigen Genehmigungsbehörden elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens ist aber nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht entscheidend, um das immissi-

onsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen merklich zu beschleunigen. Auch durch die Einführung der elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung, für welche derzeit eine Pilotierung anläuft, werden Verfahrensbeschleunigungen erwartet.

II.

1. sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Vorschläge des Zehn-Punkte-Papiers der von der Energiewirtschaft, Maschinen- und Anlagenbau sowie Umweltverbänden getragenen Vorschläge einzusetzen;

Zu II. 1.:

Die Landesregierung befindet sich im regelmäßigen Austausch mit den jeweils fachlich zuständigen Ministerien auf Bundesebene. Beispielsweise nimmt sie teil an Bund-Länder-Gesprächskreisen zum Ausbau der Windenergie an Land (BLWE) sowie zum EEG (BL-EEG). Im Rahmen dieser Gesprächskreise setzt sich die Landesregierung auch für die vom Zehn-Punkte-Papier genannten Vorschläge in dem oben unter Punkt I. ausgeführten Umfang ein.

2. auf Landesebene die jeweils im Land möglichen Forderungen des Zehn-Punkte-Papiers durch Änderung der vorhandenen rechtlichen Vorgaben und Förderprogramme umzusetzen (Rücknahme der Möglichkeit eines 1.000 Meter-Mindestabstandes, Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, Einrichtung und Unterstützung von Servicestellen, Vereinheitlichung der artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Land etc.).

Zu II. 2.:

Auf Landesebene macht die Landesregierung ebenso in dem oben unter Punkt I. beschriebenen Umfang von ihrem Handlungsspielraum Gebrauch, um die für den Windenergieausbau in Baden-Württemberg erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Aus der vorgenannten Stellungnahme zu Frage I. 5. geht etwa hervor, dass das Land mithilfe umfangreicher Hinweise die einheitliche Anwendung artenschutzrechtlicher Vorgaben sicherstellt.

Ferner kann das Land seine Daten für ein bundesweites Portal für Verbreitungsdaten windenergieempfindlicher Arten zur Verfügung stellen. Allerdings ist hiervon kein entscheidender Impuls zu erwarten, nachdem die Verbreitungsdaten bereits von der LUBW veröffentlicht werden und vorhandene Punktdaten den Planungsträgern zur Verfügung gestellt werden. Hilfreich wäre es, wenn die im Rahmen von Windenergieplanungen erhobenen Daten zentral verfügbar gemacht werden könnten. Bisher ist die Bereitschaft der Vorhabenträger gering, diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Regelungen mit Gesetzgebungscharakter zu den Ausnahmen im Artenschutzrecht kann das Land aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenz nicht treffen. Auf Bundesebene muss beachtet werden, dass die Regelungen zu artenschutzrechtlichen Ausnahme durch europäisches Recht vorgegeben sind.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft